

349 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP**Regierungsvorlage**

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,
mit dem den Umweltschutz betreffende
Bestimmungen des Kraftfahrzeuggesetzes 1967
geändert werden (8. Kraftfahrzeuggesetz-Novelle)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Kraftfahrzeuggesetz 1967, BGBl. Nr. 267, zuletzt geändert mit dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 631/1982, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 2 hat der erste Satz zu lauten:

„Kraftfahrzeuge und Anhänger müssen so gebaut und ausgerüstet sein, daß durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßige Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen.“

2. Im § 11 hat der Abs. 3 zu lauten:

„(3) Für den Betrieb von Kraftfahrzeugen und Anhängern oder ihrer Einrichtungen feilgebotene Kraftstoffe dürfen Bestandteile, die durch die bei der Verbrennung des Kraftstoffes entstehenden Abgase die Luft verunreinigen können, wie Bleiverbindungen, Benzol oder Schwefel, nicht oder nur in solcher Menge enthalten, daß eine schädliche Luftverunreinigung ausgeschlossen ist; dies gilt sinngemäß auch für Kraftstoffe, die — außer in Kraftstoffbehältern des Fahrzeuges (Abs. 1) — in das Bundesgebiet eingebracht werden.“

3. Im § 26 a Abs. 2 hat die lit. c zu lauten:

„c) den höchsten zulässigen Gehalt an den im § 11 Abs. 3 angeführten Kraftstoffbestandteilen nach dem jeweiligen Stand der Chemie.“

4. Im § 36 hat die lit. e zu lauten:

„e) bei den der wiederkehrenden Begutachtung (§ 57 a) oder der wiederkehrenden Motor-

kontrolle (§ 57 b) unterliegenden Fahrzeugen eine Begutachtungsplakette angebracht ist, aus der ersichtlich ist, daß die für die nächste Begutachtung oder Kontrolle bestimmte Frist nicht überschritten ist.“

5. Im § 56 Abs. 1 erster Satz hat der erste Halbsatz zu lauten:

„Kraftfahrzeuge und Anhänger, bei denen bei Anzeigen gemäß § 58 Abs. 1 letzter Satz Bedenken bestehen, ob sie sich in verkehrs- und betriebssicherem Zustand befinden, oder mit denen mehr Lärm, Rauch, übler Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursacht werden, als bei ordnungsgemäßem Zustand und sachgemäßem Betrieb unvermeidbar ist, sind von der Behörde zu überprüfen, ob sie den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entsprechen.“

6. Im § 56 hat der Abs. 2 zu lauten:

„(2) Der Bundesminister für Verkehr kann jederzeit Fahrzeuge einer bestimmten Art gemäß Abs. 1 überprüfen, wenn diese Fahrzeuge Fehler oder Mängel aufweisen, durch die die Verkehrs- oder Betriebssicherheit beeinträchtigt wird, oder wenn mit diesen Fahrzeugen mehr Lärm, Rauch, übler Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursacht werden können, als bei ordnungsgemäßem Zustand und sachgemäßem Betrieb unvermeidbar ist.“

7. Im § 57 a Abs. 1 erster Satz hat der erste Halbsatz zu lauten:

„Der Zulassungsbesitzer eines Fahrzeuges der in den lit. a bis g angeführten Arten hat dieses zu den im Abs. 3 erster Satz festgesetzten Zeitpunkten von einem hierzu gemäß Abs. 2 ermächtigtem Verein oder Gewerbetreibenden wiederkehrend begutachten zu lassen, ob es den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit entspricht und ob mit dem Fahrzeug nicht übermäßige Lärm, Rauch, übler Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursacht werden können.“

8. Im § 57 a Abs. 5 erster Satz wird nach den Worten „Verkehrs- und Betriebssicherheit“ eingefügt:

„und können mit ihm bei sachgemäßem Betrieb nicht übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursacht werden.“

9. Im § 57 a Abs. 9 zweiter Satz wird nach den Worten „Verkehrs- und Betriebssicherheit“ eingefügt:

„und können mit ihm bei sachgemäßem Betrieb nicht übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursacht werden.“

10. Nach dem § 57 a wird als neuer § 57 b eingefügt:

„Wiederkehrende Kontrolle des Motors

§ 57 b. (1) Der Zulassungsbesitzer eines Kraftfahrzeuges mit Ottomotor, das gemäß § 55 Abs. 1 lit. a bis i der wiederkehrenden Überprüfung oder gemäß § 57 a Abs. 1 lit. a bis g der wiederkehrenden Begutachtung unterliegt, hat sein Fahrzeug wiederkehrend kontrollieren zu lassen, ob mit dessen Auspuffgasen nicht mehr schädliche Luftverunreinigungen verursacht werden können, als bei ordnungsgemäßem Zustand und sachgemäßem Betrieb unvermeidbar ist.

(2) Die Kontrolle hat jährlich einmal, wenn für das Fahrzeug eine wiederkehrende Überprüfung oder Begutachtung durchzuführen ist, gemeinsam mit dieser zu erfolgen. Die erste Kontrolle ist ein Jahr nach der erstmaligen Zulassung vorzunehmen; im übrigen gelten § 55 Abs. 2 und § 57 a Abs. 3 sinngemäß.

(3) Entspricht das Fahrzeug den Erfordernissen des Abs. 1, so ist in sinngemäßer Anwendung des § 57 a Abs. 5 auf der Begutachtungsplakette das Ende der gemäß Abs. 2 für die nächste wiederkehrende Motorkontrolle festgesetzten Frist zu vermerken.

(4) Die gemäß § 57 a Abs. 2 zur wiederkehrenden Begutachtung ermächtigten Vereine und Gewerbetreibenden gelten auch zur Vornahme der Kontrolle des Motors als ermächtigt. § 57 a Abs. 1 zweiter und vierter Satz, Abs. 2, Abs. 4 bis 10 gilt sinngemäß.

(5) Durch Verordnung sind nach dem jeweiligen Stand der Technik die näheren Bestimmungen über die Art und den Umfang der Kontrolle festzusetzen.“

11. Im § 58 haben die Abs. 2 und 3 zu lauten:

„(2) Die Behörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich sich ein Fahrzeug befindet, oder die ihr zur Verfügung stehenden Organe des öffentlichen

Sicherheitsdienstes können jederzeit an Ort und Stelle prüfen, ob mit dem Fahrzeug mehr Lärm, Rauch, übler Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursacht werden, als bei ordnungsgemäßem Zustand und sachgemäßem Betrieb unvermeidbar ist.

(3) Kraftfahrzeuglenker, die mit ihrem Fahrzeug mehr Lärm, Rauch, üblen Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursachen, als bei ordnungsgemäßem Zustand und sachgemäßem Betrieb unvermeidbar ist, haben das Fahrzeug auf Verlangen der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes an einem geeigneten, nicht mehr als 3 km von ihrem Weg zum Fahrtziel entfernten Ort zur Prüfung gemäß Abs. 2 vorzuführen.“

12. Im § 102 Abs. 4 hat der erste Halbsatz zu lauten:

„Der Lenker darf mit dem von ihm gelenkten Kraftfahrzeug und einem mit diesem gezogenen Anhänger nicht ungebührlichen Lärm, ferner nicht mehr Rauch, üblen Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursachen, als bei ordnungsgemäßem Zustand und sachgemäßem Betrieb des Fahrzeuges unvermeidbar ist;“

13. Im § 136 Abs. 1 hat die lit. l zu lauten:

„l) des § 64 Abs. 2 zweiter und dritter Satz, des § 69, des § 91 a und des § 96 Abs. 2 mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz.“

14. Im § 136 Abs. 1 entfällt die lit. m.

15. Im § 136 wird nach dem Abs. 3 als neuer Abs. 3 a eingefügt:

„(3 a) Mit der Auslegung des Begriffes „schädliche Luftverunreinigung“ im § 4 Abs. 2 sowie mit der Vollziehung des § 11 Abs. 3 und des § 26 a Abs. 2 lit. c ist der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betraut; er hat hiebei das Einvernehmen mit den Bundesministern für Handel, Gewerbe und Industrie und für Verkehr zu pflegen.“

Artikel II

Fahrzeuge, deren Typen oder die einzeln vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes genehmigt worden sind und nicht den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entsprechen, sind von Art. I Z 1 ausgenommen; sie müssen aber den bisherigen Vorschriften entsprechen.

Artikel III

Bei Kraftfahrzeugen, die der wiederkehrenden Motorkontrolle (§ 57 b KFG 1967) unterliegen und in den Jahren 1983 oder 1984 erstmals zugelassen worden sind, ist die erstmalige Motorkontrolle im Jahr 1985 vorzunehmen.

349 der Beilagen

3

Artikel IV

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit im Abs. 2 nicht anderes bestimmt wird, mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Art. I Z 10 (§ 57 b) tritt mit 1. Jänner 1985 in Kraft.

(3) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden; sie treten frühestens mit den betreffenden Bestimmungen in Kraft.

Artikel V

Die Vollziehung dieses Bundesgesetzes bestimmt sich nach § 136 KFG 1967.

VORBLATT**Problem:**

Die bestehenden Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 über die Vermeidung die Umwelt belastender Emissionen sowie über die Begrenzung schädlicher Beimengungen zum Kraftstoff haben sich für wirksame Maßnahmen im Bereich des Umweltschutzes als zu eng erwiesen. Ferner haben sich bei der Vollziehung der Vorschriften über den Lärmschutz Schwierigkeiten ergeben.

Ziel:

Anpassung des Kraftfahrgesetzes 1967 an die aktuellen Erfordernisse des Umweltschutzes.

Inhalt:

Einfügung der Vermeidung von schädlichen Luftverunreinigungen in die Bauvorschriften für Kraftfahrzeuge; Einführung einer jährlich wiederkehrenden Motorkontrolle hinsichtlich der Einstellung von Vergaser und Zündung; Angleichung der dem Lärmschutz dienenden Verhaltensvorschriften an Art. VIII EGVG 1950; Übertragung der Kompetenz für die Festsetzung der höchsten zulässigen Grenzwerte emittierter Schadstoffe in die federführende — statt bloß mitvollziehende — Kompetenz des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine.

Erläuterungen

Das Kraftfahrrecht enthält traditionell neben den Vorschriften über die Verkehrs- und Betriebssicherheit auch solche, die dem Umweltschutz dienen. Diese Bestimmungen, die bei der Genehmigung und bei der Überprüfung oder Begutachtung des Fahrzeuges sowie hinsichtlich des Verhaltens des Lenkers anzuwenden sind, erstrecken sich auf den Lärm, den Rauch und den üblen Geruch, die mit dem Fahrzeug verursacht werden können. Die Entwicklung der jüngsten Zeit hat ergeben, daß auch andere Emissionen durch Verunreinigung der Luft die menschliche Gesundheit und auch die Vegetation nachhaltig schädigen können. Daher wäre die Verhinderung schädlicher Luftverunreinigungen neben die im KFG bereits erwähnten Kriterien zu stellen; siehe zu Art. I Z 1, 5, 6, 7, 8, 9, 11 und 12.

Zu Z 2 und 3 (§ 11 Abs. 3 und § 26 a Abs. 2 lit. c):

Bisher bestand eine gesetzliche Ermächtigung für eine Schadstoffbegrenzung nur hinsichtlich von Bleiverbindungen und Benzol. Diese Kasuistik hat sich als zu eng erwiesen; so ist vordringlich auch eine gesetzliche Grundlage für die Begrenzung des Schwefelgehaltes im Dieselöl erforderlich. Die nunmehr in allgemeiner Form gehaltene Textierung erlaubt je nach dem Stand der Technologie auch das Verbot oder die Begrenzung anderer Schadstoffe in den Abgasen. Der letzte Halbsatz soll verhindern, daß Großverbraucher für den Eigenbedarf Kraftstoffe importieren, die nicht den Vorschriften entsprechen; in diesem Fall liegt kein „Feilbieten“ vor.

Zu Z 4 und 10 (§ 36 lit. e und § 57 b):

Die Erfahrung zeigt, daß eine hauptsächliche Quelle von Luftverunreinigungen die mangelhafte Einstellung von Benzinmotoren (insbesondere von Zündung und Vergaser) ist. Daher soll in Entsprechung einer von vielen Experten erhobenen Forderung die jährliche Kontrolle dieser Einstellung vorgeschrieben werden. Diese Kontrolle soll grundsätzlich im Rahmen der wiederkehrenden Überprüfung bzw. Begutachtung erfolgen, in den überprüfungs- bzw. begutachtungsfreien Jahren jedoch gesondert zu dem der ersten Zulassung entsprechenden Zeitpunkt. Für die Kontrolle der Einhal-

tung dieser Pflicht des Zulassungsbesitzers wird die Begutachtungsplakette verwendet, welche stets für den betreffenden Monat des nächstfolgenden Jahres gelocht wird. Bei den der behördlichen Überprüfung unterliegenden Fahrzeugen wird ebenfalls eine Begutachtungsplakette anzubringen sein. Zur Vornahme dieser Motorkontrolle sollen die für die wiederkehrende Begutachtung ermächtigten Vereine und Gewerbetreibenden berufen sein. Nicht unerwähnt soll auch eine begrüßenswerte Nebenwirkung dieser neuen Maßnahme bleiben: Da ein richtig eingestellter Motor weniger Kraftstoff verbraucht, wird sich die regelmäßige Motorkontrolle auch günstig auf die Energiebilanz auswirken.

Zu Z 12 (§ 102 Abs. 4):

Bei der bisherigen Formulierung kam es zu Schwierigkeiten bei der Vollziehung, weil ein Meldungsleger kaum in der Lage war, einen unsachgemäßen Betrieb des Fahrzeuges darzutun. Sihin konnten Bestrafungen nur in seltenen Fällen ausgesprochen werden. Daher sollte die Formulierung des Art. VIII EGVG („ungebührlicher Lärm“) herangezogen werden, welche auch durch eine reichhaltige Judikatur in ihrem Umfang geklärt ist.

Zu Z 13 bis 15 (§ 136 Abs. 1 lit. l, m und Abs. 3 a):

Maßnahmen des Umweltschutzes müssen, wenn sie den gewünschten Erfolg zeitigen sollen, umfassend getroffen werden. So kann etwa die Begrenzung des Schwefelgehaltes im Dieselöl die Entstehung des sogenannten sauren Regens so lange nicht wirksam hintanhaltend, als nicht auch bezüglich des Heizöls eine gleichartige Regelung getroffen wird. Um die globale Durchführbarkeit solcher Maßnahmen zu gewährleisten, wäre die federführende Kompetenz der einschlägigen Bestimmungen des KFG — wie auch bereits für die Bundesminister für Finanzen und für Justiz (§ 136 Abs. 2 und 3) bestehend — dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz zu übertragen. Damit soll auch verdeutlicht werden, daß der generelle Anspruch des Menschen auf Begrenzung der gesundheits- und umweltschädlichen Emissionen in der Wertskala über den vom Bundesministerium für Verkehr wahrzunehmenden Interessen der Verkehrs- und Betriebssicherheit liegt, aber auch, daß das Bundes-

6

349 der Beilagen

ministerium für Gesundheit und Umweltschutz in diesem Bereich nicht nur materiell, sondern auch formell kompetent und damit federführend sein sollte. Im einzelnen umfaßt die neue Kompetenz die Bestimmung der Schadstoffe und die Festlegung ihrer Grenzwerte durch Verordnung nach dem jeweiligen Stand der Technik und der Chemie.

Bei Beurteilung dieser Voraussetzungen ist auf die (erlassenen oder in Vorbereitung befindlichen) einschlägigen Regelungen vergleichbarer Staaten Bedacht zu nehmen. Das Einvernehmen mit den Bundesministern für Handel, Gewerbe und Industrie und für Verkehr ist bei Erlassung solcher Verordnungen herzustellen.

Textgegenüberstellung

Geltender Text:

(2) Kraftfahrzeuge und Anhänger müssen so gebaut und ausgerüstet sein, daß durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßiger Lärm, Rauch, übler Geruch oder vermeidbare Verschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen.

(3) Für den Betrieb von Kraftfahrzeugen und Anhängern oder ihrer Einrichtungen feilgebotene Kraftstoffe dürfen Bleiverbindungen oder Benzol nur enthalten, wenn und insoweit die bei der Verbrennung des Kraftstoffes entstehenden Abgase die Luft nicht in gesundheitsschädlichem Ausmaß verunreinigen.

c) den höchsten zulässigen Gehalt an Bleiverbindungen und Benzol in Kraftstoffen (§ 11 Abs. 3),

3. Im § 26 a Abs. 2 hat die lit. c zu lauten:

e) bei im § 57 a Abs. 1 lit. a bis g angeführten zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen, soweit sie nicht unter § 57 a Abs. 1 letzter Satz fallen, eine

Text der Regierungsvorlage:

000. Bundesgesetz vom XXXXXX, mit dem den Umweltschutz betreffende Bestimmungen des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 geändert werden (8. Kraftfahrzeuggesetz-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Kraftfahrzeuggesetz 1967, BGBl. Nr. 267, zuletzt geändert mit dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 631/1982, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 2 hat der erste Satz zu lauten:

„Kraftfahrzeuge und Anhänger müssen so gebaut und ausgerüstet sein, daß durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Verschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen.“

2. Im § 11 hat der Abs. 3 zu lauten:

„(3) Für den Betrieb von Kraftfahrzeugen und Anhängern oder ihrer Einrichtungen feilgebotene Kraftstoffe dürfen Bestandteile, die durch die bei der Verbrennung des Kraftstoffes entstehenden Abgase die Luft verunreinigen können, wie Bleiverbindungen, Benzol oder Schwefel, nicht oder nur in solcher Menge enthalten, daß eine schädliche Luftverunreinigung ausgeschlossen ist; dies gilt sinngemäß auch für Kraftstoffe, die — außer in Kraftstoffbehältern des Fahrzeuges (Abs. 1) — in das Bundesgebiet eingebracht werden.“

„c) den höchsten zulässigen Gehalt an den im § 11 Abs. 3 angeführten Kraftstoffbestandteilen nach dem jeweiligen Stand der Chemie,“

4. Im § 36 hat die lit. e zu lauten:

„e) bei den der wiederkehrenden Begutachtung (§ 57 a) oder der wiederkehrenden Motorkontrolle (§ 57 b) unterliegenden Fahrzeugen eine Begut-

Geltender Text:

den Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette (§ 57 a Abs. 5 und 6) am Fahrzeug angebracht ist.

(1) Kraftfahrzeuge und Anhänger, bei denen bei Anzeigen gem. § 58 Abs. 1 letzter Satz Bedenken bestehen, ob sie sich in verkehrs- und betriebssicherem Zustand befinden, oder mit denen mehr Lärm, Rauch oder übler Geruch verursacht wird, als bei ordnungsgemäßigem Zustand und sachgemäßem Betrieb unvermeidbar ist, sind von der Behörde zu überprüfen, ob sie den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung entsprechen;

(2) Der Bundesminister für Verkehr kann jederzeit Fahrzeuge einer bestimmten Art gem. Abs. 1 überprüfen, wenn diese Fahrzeuge Fehler oder Mängel aufweisen, durch die die Verkehrs- oder Betriebssicherheit beeinträchtigt wird, oder wenn mit diesen Fahrzeugen mehr Lärm, Rauch oder übler Geruch verursacht werden kann, als bei ordnungsgemäßigem Zustand und sachgemäßem Betrieb unvermeidbar ist.

(1) Der Zulassungsbesitzer eines Fahrzeuges der in den lit. a bis g angeführten Arten hat dieses zu den im Abs. 3 erster Satz festgesetzten Zeitpunkten von einem hiezu gem. Abs. 2 ermächtigten Verein oder Gewerbetreibenden wiederkehrend begutachten zu lassen, ob es den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit entspricht und ob mit dem Fahrzeug nicht übermäßiger Lärm, Rauch oder übler Geruch verursacht werden kann;

(5) Entspricht das gemäß Abs. 1 einem Verein oder Gewerbetreibenden vorgeführte Fahrzeug den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit, so hat der Verein oder Gewerbetreibende am Fahrzeug eine von der Behörde ausgegebene Begutachtungsplakette so anzubringen, daß das Ende der gem. Abs. 3 für die nächste wiederkehrende Begutachtung festgesetzten Frist außerhalb des Fahrzeuges stets leicht festgestellt werden kann; dies ist in dem vom Verein oder Gewerbetreibenden gem. Abs. 4 ausgestellten Gutachten zu vermerken.

Text der Regierungsvorlage:

achtungsplakette angebracht ist, aus der ersichtlich ist, daß die für die nächste Begutachtung oder Kontrolle bestimmte Frist nicht überschritten ist.“

5. Im § 56 Abs. 1 erster Satz hat der erste Halbsatz zu lauten:

„Kraftfahrzeuge und Anhänger, bei denen bei Anzeigen gemäß § 58 Abs. 1 letzter Satz Bedenken bestehen, ob sie sich in verkehrs- und betriebssicherem Zustand befinden, oder mit denen mehr Lärm, Rauch, übler Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursacht werden, als bei ordnungsgemäßigem Zustand und sachgemäßem Betrieb unvermeidbar ist, sind von der Behörde zu überprüfen, ob sie den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entsprechen;“

6. Im § 56 hat der Abs. 2 zu lauten:

„(2) Der Bundesminister für Verkehr kann jederzeit Fahrzeuge einer bestimmten Art gemäß Abs. 1 überprüfen, wenn diese Fahrzeuge Fehler oder Mängel aufweisen, durch die die Verkehrs- oder Betriebssicherheit beeinträchtigt wird, oder wenn mit diesen Fahrzeugen mehr Lärm, Rauch, übler Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursacht werden können, als bei ordnungsgemäßigem Zustand und sachgemäßem Betrieb unvermeidbar ist.“

7. Im § 57 a Abs. 1 erster Satz hat der erste Halbsatz zu lauten:

„Der Zulassungsbesitzer eines Fahrzeuges der in den lit. a bis g angeführten Arten hat dieses zu den im Abs. 3 erster Satz festgesetzten Zeitpunkten von einem hiezu gemäß Abs. 2 ermächtigtem Verein oder Gewerbetreibenden wiederkehrend begutachten zu lassen, ob es den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit entspricht und ob mit dem Fahrzeug nicht übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursacht werden können;“

8. Im § 57 a Abs. 5 erster Satz wird nach den Worten „Verkehrs- und Betriebssicherheit“ eingefügt:

„und können mit ihm bei sachgemäßem Betrieb nicht übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursacht werden;“

Geltender Text:

Entspricht ein solches Fahrzeug den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit, so hat der Verein oder Gewerbetreibende hierüber ein Gutachten auf dem Begutachtungsformblatt (Abs. 4) auszustellen, auf welchem die Fahrgestellnummer, bei Kraftfahrzeugen auch die Motornummer, festzuhalten ist.

(2) Die Behörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich sich ein Fahrzeug befindet, oder die ihr zur Verfügung stehenden Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes können jederzeit an Ort und Stelle prüfen, ob mit dem Fahrzeug mehr

Text der Regierungsvorlage:

9. Im § 57 a Abs. 9 zweiter Satz wird nach den Worten „Verkehrs- und Betriebssicherheit“ eingefügt:

„und können mit ihm bei sachgemäßem Betrieb nicht übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursacht werden.“

10. Nach dem § 57 a wird als neuer § 57 b eingefügt:

„Wiederkehrende Kontrolle des Motors

§ 57 b. (1) Der Zulassungsbesitzer eines Kraftfahrzeuges mit Ottomotor, das gemäß § 55 Abs. 1 lit. a bis i der wiederkehrenden Überprüfung oder gemäß § 57 a Abs. 1 lit. a bis g der wiederkehrenden Begutachtung unterliegt, hat sein Fahrzeug wiederkehrend kontrollieren zu lassen, ob mit dessen Auspuffgasen nicht mehr schädliche Luftverunreinigungen verursacht werden können, als bei ordnungsgemäßem Zustand und sachgemäßem Betrieb unvermeidbar ist.

(2) Die Kontrolle hat jährlich einmal, wenn für das Fahrzeug eine wiederkehrende Überprüfung oder Begutachtung durchzuführen ist, gemeinsam mit dieser zu erfolgen. Die erste Kontrolle ist ein Jahr nach der erstmaligen Zulassung vorzunehmen; im übrigen gelten § 55 Abs. 2 und § 57 a Abs. 3 sinngemäß.

(3) Entspricht das Fahrzeug den Erfordernissen des Abs. 1, so ist in sinngemäßer Anwendung des § 57 a Abs. 5 auf der Begutachtungsplakette das Ende der gemäß Abs. 2 für die nächste wiederkehrende Motorkontrolle festgesetzten Frist zu vermerken.

(4) Die gemäß § 57 a Abs. 2 zur wiederkehrenden Begutachtung ermächtigten Vereine und Gewerbetreibenden gelten auch zur Vornahme der Kontrolle des Motors als ermächtigt. § 57 a Abs. 1 zweiter und vierter Satz, Abs. 2, Abs. 4 bis 10 gilt sinngemäß.

(5) Durch Verordnung sind nach dem jeweiligen Stand der Technik die näheren Bestimmungen über die Art und den Umfang der Kontrolle festzusetzen.“

11. Im § 58 haben die Abs. 2 und 3 zu lauten:

„(2) Die Behörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich sich ein Fahrzeug befindet, oder die ihr zur Verfügung stehenden Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes können jederzeit an Ort und Stelle prüfen, ob mit dem Fahrzeug

Geltender Text:

Lärm, Rauch oder übler Geruch verursacht werden, als bei ordnungsgemäßigem Zustand und sachgemäßem Betrieb unvermeidbar ist.

(3) Kraftfahrzeuglenker, die mit ihrem Fahrzeug mehr Lärm, Rauch oder üblen Geruch verursachen, als bei ordnungsgemäßigem Zustand und sachgemäßem Betrieb unvermeidbar ist, haben das Fahrzeug auf Verlangen der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes an einem geeigneten, nicht mehr als 3 km von ihrem Weg zum Fahrtziel entfernten Ort zur Prüfung gem. Abs. 2 vorzuführen.

Der Lenker darf mit dem von ihm gelenkten Kraftfahrzeug und einem mit diesem gezogenen Anhänger nicht mehr Lärm, Rauch oder üblen Geruch verursachen, als bei ordnungsgemäßigem Zustand und sachgemäßem Betrieb des Fahrzeuges unvermeidbar ist;

l) des § 4 Abs. 2 b, des § 11 Abs. 3 und des § 26 a Abs. 2 lit. c bezüglich der Auslegung des Begriffes „gesundheitsschädlich“, des § 64 Abs. 2 zweiter und dritter Satz, des § 69 und des § 91 a mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz.

m) des § 11 Abs. 3 und des § 26 a Abs. 2 lit. c mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie;

Text der Regierungsvorlage:

mehr Lärm, Rauch, übler Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursacht werden, als bei ordnungsgemäßigem Zustand und sachgemäßem Betrieb unvermeidbar ist.

(3) Kraftfahrzeuglenker, die mit ihrem Fahrzeug mehr Lärm, Rauch, üblen Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursachen, als bei ordnungsgemäßigem Zustand und sachgemäßem Betrieb unvermeidbar ist, haben das Fahrzeug auf Verlangen der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes an einem geeigneten, nicht mehr als 3 km von ihrem Weg zum Fahrtziel entfernten Ort zur Prüfung gemäß Abs. 2 vorzuführen.“

12. Im § 102 Abs. 4 hat der erste Halbsatz zu lauten:

„Der Lenker darf mit dem von ihm gelenkten Kraftfahrzeug und einem mit diesem gezogenen Anhänger nicht ungebührlichen Lärm, ferner nicht mehr Rauch, üblen Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursachen, als bei ordnungsgemäßigem Zustand und sachgemäßem Betrieb des Fahrzeuges unvermeidbar ist;“

13. Im § 136 Abs. 1 hat die lit. l zu lauten:

„l) des § 64 Abs. 2 zweiter und dritter Satz, des § 69, des § 91 a und des § 96 Abs. 2 mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz.“

14. Im § 136 Abs. 1 entfällt die lit. m.

15. Im § 136 wird nach dem Abs. 3 als neuer Abs. 3 a eingefügt:

„(3 a) Mit der Auslegung des Begriffes „schädliche Luftverunreinigung“ im § 4 Abs. 2 sowie mit der Vollziehung des § 11 Abs. 3 und des § 26 a Abs. 2 lit. c ist der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betraut; er hat hiebei das Einvernehmen mit den Bundesministern für Handel, Gewerbe und Industrie und für Verkehr zu pflegen.“

Artikel II

Fahrzeuge, deren Typen oder die einzeln vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes genehmigt worden sind und nicht den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entsprechen, sind von Art. I Z 1 ausgenommen; sie müssen aber den bisherigen Vorschriften entsprechen.

Geltender Text:

Text der Regierungsvorlage:

Artikel III

Bei Kraftfahrzeugen, die der wiederkehrenden Motorkontrolle (§ 57 b KFG 1967) unterliegen und in den Jahren 1983 oder 1984 erstmals zugelassen worden sind, ist die erstmalige Motorkontrolle im Jahr 1985 vorzunehmen.

Artikel IV

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit im Abs. 2 nicht anderes bestimmt wird, mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Art. I Z 10 (§ 57 b) tritt mit 1. Jänner 1985 in Kraft.

(3) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden; sie treten frühestens mit den betreffenden Bestimmungen in Kraft.

Artikel V

Die Vollziehung dieses Bundesgesetzes bestimmt sich nach § 136 KFG 1967.

349 der Beilagen

11